

Kirchenrat

Obergestadeck 15 / Postfach 438, 4410 Liestal
Tel. 061 926 81 81
kirchensekretariat@refbl.ch www.refbl.ch



Nr. 026/2024

Genehmigung der Fusion der Kirchgemeinden Waldenburg und Langenbruck

Bericht und Antrag des Kirchenrates vom 18.03.2024 zu Handen der Synode vom 05.06.2024

Sehr geehrte Synodale

Die Fusionsvereinbarung der Kirchgemeinden Waldenburg-Oberdorf-Niederdorf-Liedertswil und Langenbruck wurde den beiden Kirchgemeindeversammlungen zur Genehmigung vorgelegt. Die Kirchgemeindeversammlung in Waldenburg und auch die Kirchgemeindeversammlung in Langenbruck genehmigten die Fusionsvereinbarung am 27.09.2023. Die Beschlüsse wurden in der Folge publiziert. In beiden Kirchgemeinden wurden keine Referendumsbegehren gemäss § 98 Kirchenordnung eingereicht.

Der Kirchenrat hat in der Folge die Fusionsvereinbarung (vgl. Beilage) an seiner Sitzung vom 30.10.2023 abschliessend geprüft und genehmigt.

In dieser Vereinbarung wird mit einer Wirksamkeit per 01.01.2025 die Fusion zu einer neuen öffentlich-rechtlichen Körperschaft gemäss § 7 Kirchenverfassung beschlossen. Der Markenname der fusionierten Kirchgemeinde lautet Kirchgemeinde Langenbruck-Waldenburg-St. Peter, der offizielle Name Kirchgemeinde Waldenburg-Langenbruck-St. Peter, bestehend aus Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg.

Gemäss §76 Absatz 1 Ziff. 5.2 Kirchenordnung ist die Synode für die Genehmigung von Fusionen und Teilungen zuständig.

In Anwendung von § 7 Absatz 2 Ziffer 4 des synodalen Reglements «Regionale Zusammenarbeit und Fusion» stellt der Kirchenrat der Synode nach erfolgter Schlussprüfung Antrag auf Genehmigung der Fusion und auf die Änderung des Verzeichnisses der Kirchgemeinden im ANHANG I Kirchenordnung. Die dortige neue Bezeichnung entspricht dem offiziellen Namen der Kirchgemeinde: Waldenburg-Langenbruck-St. Peter, bestehend aus Langenbruck, Liedertswil, Niederdorf, Oberdorf und Waldenburg. Nicht explizit im Reglement «Regionale Zusammenarbeit und Fusion» formuliert, aber sachlogisch richtig, ist nicht nur der ANHANG I Kirchenordnung anzupassen, sondern auch der ANHANG II «Verzeichnis der Dekanate, indem bei der Zuordnung zum Dekanat der Name der fusionierten Kirchgemeinde verwendet wird.

Antrag:

1. Die Synode genehmigt die Fusion der Kirchgemeinden Waldenburg und Langenbruck per 01.01.2025.
2. Die Synode stimmt der Änderung des Verzeichnisses der Kirchgemeinden im ANHANG I und des Verzeichnisses der Dekanate im ANHANG II Kirchenordnung zu.

